

das Gleichnis, das er dabei anwendet, spricht Bände¹¹². Schließlich läßt sich eine ausgeprägte Aversion des Oberrheinlers gegen die *unnutzen redener oder cleffer*, ausmachen, die mit *schonen geblünten lügenhaffigen worten* ins Ratsgeschäft drängen und *kunig vnnd keisser verführen*¹¹³. Der Aufstieg der humanistisch gebildeten *docti et litterati* in höchste Beamtenstellen am Hofe Maximilians, der daraus hervorgehende Wandel in Berufsstand und Berufsauffassung¹¹⁴, mußte einen Vertreter der bieder-altgedienten Ratsgeneration schwer ankommen, zumal seine Stellung innerhalb der Behörde und dem Kaiser gegenüber davon betroffen war. In den Klagen des Oberrheinlers über Hofintrigen *wider den getruwen diener*¹¹⁵, über mangelnde Anerkennung für selbstlosen beständigen Einsatz¹¹⁶, über die Geringschätzung aufrichtiger Direktheit¹¹⁷, spiegelt sich diese Situation; daß er ihr standzuhalten versucht haben muß, geht aus seinem persönlichen Resumé hervor: *dien wol vnnd vbel getrew ... der vnbelondt sol dorumb von sim gütten lumbden/ oder werken nit wichen*¹¹⁸.

Der Oberrheiner ist Jurist; sein ambivalentes Verhältnis zum römischen und kanonischen Recht, sein Bemühen um eine ‚integrale‘ Reform des Rechtswesens¹¹⁹ weisen ihn als Vertreter der „Frührezeption“ aus, jenem Juristenstande zugehörig, der die Widersprüche zwischen gelehrter Rechtstheorie und heimischer Rechtspraxis noch zu vermitteln suchte; ein später ‚Verwandter‘ Job Veners, wenn auch unter anderen Voraussetzungen und weniger günstigen Verhältnissen arbeitend¹²⁰. Diese Zusammenhänge sind zu berücksichtigen, wenn man sich die Frage vorlegt, in welchem Behördenbereich der Verfasser des *buchli* wohl am ehesten gedient

¹¹²) Vgl. 3. Reg. 12, bes. 8–18; dazu oben Anm. 87. Das strenge, aber gerechte Regiment Salomons (= Friedrichs III.) wird dem unverantwortlichen Rehabeams (= Maximilians) entgegengestellt.

¹¹³) OR fol. 122^v ff./399 f.

¹¹⁴) Dazu Wiesflecker, Maximilian, Bd. 5, S. 306 ff.: Gänser, Beamte S. 124 f., S. 166 ff.; Jan Dirk Müller, (wie Anm. 93), vgl. S. 48 ff.; S. 276 ff.

¹¹⁵) OR fol. 123^v/399 f.

¹¹⁶) ... *vff d3 letst der aller best gedient hat/ den gipt man den kleinsten lon*: OR fol. 121^r/396, dazu auch die Selbsteinschätzung des Oberrheinlers: oben S. 124 mit Anm. 88.

¹¹⁷) *Domit so wirt der furst/der keisser verfür/ d3 er etwan den schonen geblünten lügenhaffigen worten mer krafft gibt vnnd glouben/dar zû setzt dan den schlechten einfeltigen die die worheit sagen*: OR fol. 123^v/400.

¹¹⁸) OR fol. 121^r/396.

¹¹⁹) Lauterbach, „buchli“ S. 215 ff., S. 225 ff., S. 247 f.

¹²⁰) Zur Frührezeption Franz W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. (2., neubearb. Aufl. 1967) S. 114 ff. Vener: Hermann H e i m p e l, Die Vener (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 7 ff.